

1. Der Kreistag wählt die in der Anlage 4 (Buchstaben a – k) zur Niederschrift genannten Personen als Mitglieder des

- Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen (Anlage 4 a);
- Ausschusses für Kultur und Sport (Anlage 4 b);
- Ausschusses für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung (Anlage 4 c);
- Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungs-förderung (Anlage 4 d);
- Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz (Anlage 4 e);
- Bau- und Vergabeausschusses (Anlage 4 f);
- Finanzausschusses (Anlage 4 g);
- Gleichstellungsausschusses (Anlage 4 h);
- Personalausschusses (Anlage 4 i);
- Planungs- und Verkehrsausschusses (Anlage 4 j);
- Rechnungsprüfungsausschusses (Anlage 4 k).

2. In allen Fällen, in denen eine persönliche Stellvertretung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, vertreten alle einem Ausschuss des Kreistages nicht angehörenden Mitglieder einer Fraktion die Ausschussmitglieder ihrer jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen. Sollte sodann immer noch Vertretungsbedarf bestehen, gilt diese Regelung auch für sachkundige Bürger der jeweiligen Fraktion